

Statuten Fluggruppe Mollis (FGM)



I. Name und Zwecke

Art. 1

Unter dem Namen Fluggruppe Mollis (nachstehend FGM) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Die FGM ist der Sektion Zürich des Aero-Club der Schweiz als selbständige Gruppe angeschlossen. Anderweitige Mitgliedschaften/Beteiligungen können zur Interessenswahrung eingegangen werden.

Art. 2

Die FGM vereint die am Motorflug auf dem Flugplatz Mollis interessierten Personen mit dem Zweck der Förderung der Luftfahrt im allgemeinen und der Schulung und des Trainings der Mitglieder im Besonderen.

Sie gewährleistet die notwendige Infrastruktur für die Sicherstellung des Motorflugbetriebs.

II. Sitz

Art. 3

Sitz des Vereins ist Flugplatzareal 4, 8753 Mollis.

III. Mitgliedschaft

Art. 4

Die FGM besteht aus Aktivmitgliedern, Gastmitgliedern, jugendlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und Passivmitgliedern.

Art. 4a

Aktivmitglieder der FGM sind Personen die den Motorflug betreiben oder der Luftfahrt nahestehen. Sie sind gleichzeitig Mitglieder der Sektion Zürich des Aero-Club der Schweiz.

Mitglieder, die Vereinsanlagen und -einrichtungen benützen, leisten eine einmalige Eintrittsgebühr, den Jahresbeitrag sowie eine nichtverzinsliche Kautions.

In der FGM tätige Fluglehrer sind von der Kautions und Mitgliederbeiträgen befreit.

Art. 4b

Gastmitglieder werden vom Vorstand ernannt.

Neben einzelnen natürlichen Personen kann der Vorstand ebenfalls anderen juristischen Personen, die im Sinne der Zweckerfüllung der FGM ausgerichtet ist, die Gastmitgliedschaft anerkennen. Sie können die Vereinseinrichtungen und -anlagen aktiv benutzen und sind an der Mitgliederversammlung oder anderen Anlässen teilnahmeberechtigt, verfügen aber über kein Stimm- und Wahlrecht.

Die Rechte und Pflichten für die Nutzung der Vereinseinrichtungen und -anlagen durch juristische Personen sowie allfällige Sanktionen sind durch den Vorstand abschliessend mittels eines Zusammenarbeitsvertrages zu regeln.

Art. 4c

Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder gemäss Art. 4a die das 24. Altersjahr noch nicht vollendet haben. Sie bezahlen den halben Jahresbeitrag. Nach Vollendung des 24. Altersjahres haben sie den vollen Jahresbeitrag zu bezahlen.

Art. 4d

Zu **Ehrenmitgliedern** kann die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes Personen ernennen, die sich um die Luftfahrt oder um den Verein besondere Verdienste erworben haben.

Ehrenmitglieder bezahlen keine Jahresbeiträge, sofern sie Vereinsanlagen und -einrichtungen nicht aktiv benützen; die sind im Übrigen den Aktivmitgliedern gleichgestellt.

Art. 4e

Passivmitglieder sind Personen, welche die FGM mit mindestens dem geltenden Passivbeitrag unterstützen. Sie sind an der Mitgliederversammlung oder anderen Anlässen teilnahmeberechtigt, jedoch nur mit beratender Stimme.

Art. 5

Neue Mitglieder werden auf schriftlichen Antrag hin durch den Beschluss des Vorstandes aufgenommen. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.

Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch den Austritt aus der FGM. Dieser kann jederzeit durch eine schriftliche Austrittserklärung an den Obmann bis spätestens 30. November mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr erfolgen.
- b) durch Wegfall der für die Aufnahme notwendigen Voraussetzungen;
- c) durch Nichtbezahlung der Mitgliederbeiträge und anderen finanziellen Verpflichtungen

Ausserdem ist es dem Vorstand gestattet, Mitglieder ohne Angaben von Gründen mit Mehrheitsbeschluss auszuschliessen. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, diesen Entscheid des Vorstandes innert 30 Tagen seit der Zustellung schriftlich bei der Mitgliederversammlung anzufechten, worauf der endgültige Ausschlussentscheid von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu treffen ist.

IV. Organe des Vereins

Art. 7

Organe des Vereins sind;

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

A. Mitgliederversammlung

Art. 8

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr stehen die folgenden, unentziehbaren Befugnisse zu:

- Wahl des Obmannes
- Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes
- Wahl der Revisionsstelle
- Aufstellung reglementarischer Bestimmungen zur Ausführung der Statuten
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Déchargenerteilung an den Vorstand
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Gebühren
- Abänderung der Statuten
- Stellungnahmen zu allen weiteren Geschäften, die der Vorstand der Delegiertenversammlung unterbreitet
- Auflösung des Vereins

Über Geschäft, die nicht traktandiert sind, kann kein Beschluss gefasst werden.

Art. 9

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres statt.

Anträge von Mitgliedern sind bis 31. Januar dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, sofern Geschäfte vorliegen, deren Behandlung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung zustehen.

Die Einberufung ausserordentlicher Mitgliederversammlungen kann zudem von einem Fünftel der Mitglieder unter Angaben der Traktanden verlangt werden. Der Vorstand hat innerhalb von drei Monaten zu dieser ausserordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen.

Art. 10

Die Einladung mit Angaben der Traktanden ist den Mitgliedern mindestens 14 Tage im Voraus zuzustellen. Die Zustellung der Einladung kann auch elektronisch erfolgen (z.B. E-Mail).

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Über die Mitgliederversammlungen wird ein Beschlussprotokoll geführt.

Art. 11

Für Beschlüsse gilt, unter Vorbehalt von Abs. 2, das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Obmann den Stichentscheid.

Abs. 2

Für folgende Beschlüsse ist eine qualifizierte Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich:

- Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins

B. Vorstand

Art. 12

Der Vorstand besteht aus dem Obmann sowie drei bis neun weiteren Mitgliedern.

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 13

Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, die nicht durch Statuten oder Gesetz der Mitgliederversammlung oder der Revisionsstelle zugewiesen sind. In den Aufgabenbereich des Vorstandes fallen namentlich:

- Besorgung der laufenden Geschäfte und die Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- die Führung der Buchhaltung
- der Verkehr mit Behörden und die Vertretung der FGM nach aussen

Art. 14

Der Obmann wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Er bezeichnet einen Aktuar und einen Kassier.

Art. 15

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Mitglied mehr als die Hälfte anwesend ist.

Er fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der stimmenden Mitglieder.

Er kann gültige Zirkularbeschlüsse fassen, wenn seine sämtlichen Mitglieder zustimmen.

Über die Vorstandssitzungen wird ein Beschlussprotokoll geführt.

Art. 16

Der Verein wird nach aussen vertreten durch den Obmann in Verbindung mit einem anderen Vorstandsmitglied.

Die Vorstandsmitglieder zeichnen mit dem Obmann oder Vizeobmann kollektiv zu zweien.

C. Revisionsstelle

Art. 17

Als Revisionsstelle sind von der Mitgliederversammlung jeweils für drei Jahre zwei Revisoren zu wählen. Diese brauchen nicht Mitglied der FGM zu sein.

Sie prüfen die vom Kassier abgelegte Rechnung und erstatten der Mitgliederversammlung, an der sie anwesend sein sollen, Bericht.

Eine Wiederwahl ist uneingeschränkt zulässig

Allgemeines

Art. 18

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 19

Die Mitglieder sind verpflichtet, der FGM mittelbar oder unmittelbar verursachten Schaden zu ersetzen oder entsprechende Versicherungsansprüche abzutreten.

Soweit rechtlich zulässig, verzichten die Mitglieder auf Geltendmachung irgendwelcher Ansprüche gegen die FGM oder deren Organe aus Sach- und/oder Personenschäden, die aus der Betätigung in der FGM oder durch die FGM erwachsen können.

Art. 20

Für Schulden der FGM haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 21

Bei Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Art. 22

Die Funktionsbezeichnungen in diesen Statuten sind geschlechtsneutral zu verstehen. Sämtliche Funktionen gemäss diesen Statuten sind in gleicher Weise männlichen und weiblichen Funktionsträgern zugänglich.

Art. 23

Diese Statuten treten mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 01. Juli 2016 in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 23. Juni 2012.

Mollis, 01. Juli 2016

Der Obmann:



Max Rickenbacher

Der Aktuar:



Daniel Zimmermann